

BESCHLUSS (RESOLUTIONS-) ANTRAG

der Landtagsabgeordneten Jutta SANDER und FreundInnen (GRÜNE)
eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 30. 6. 2000
zu Post 2 der heutigen Tagesordnung
betreffend Frauenförderung im Vergabewesen

BEGELEITET

30 JUNI 2000

3387/LAT/00

BEGRÜNDUNG

Es ist ein Recht von Frauen, im Erwerbsleben gleiche Chancen wie Männer zu bekommen. Dies setzt voraus, daß Unternehmen Frauen anstellen und diese dort, wo sie gegenüber männlichen Arbeitnehmern benachteiligt sind, bevorzugt behandeln/einstellen. Grundsätzlich nützt dies nicht nur Frauen, sondern der gesamten Volkswirtschaft, auch wenn mitunter einzelne Unternehmen - ungeachtet aller längerfristigen Vorteile, die sie aus der Beschäftigung von Frauen ziehen - dadurch vorübergehend belastet werden. Insgesamt besteht derzeit für Frauen ein größerer Mangel an Arbeitsplätzen als für Männer. Die Behebung dieses Problems ist ein nationales Anliegen, was sich aus Art. 7 B-VG und zahlreichen anderen Vorschriften ableiten läßt.

Die öffentlichen Aufträge haben in Österreich enorme wirtschaftliche Bedeutung. Ökonomische Analysen quantifizieren die Summe der öffentlichen Aufträge in Österreich mit über 200 Mrd. S. pro Jahr, davon wird ein bedeutender Anteil in Wien vergeben. Daher können im öffentlichen Interesse liegende Ziele sehr effizient über die öffentliche Auftragsvergabe verfolgt werden, was unter anderem auch in der von der Frauenministerin im Jahr 1998 herausgegebenen Broschüre „Öffentliche Auftragsvergabe als Instrument der Frauenförderung“ betont wird.

Mit dem vorliegenden Antrag soll angeregt werden, das Wiener Landesvergabegesetz so abzuändern, daß jene Unternehmen bei der Vergabe berücksichtigt werden, die Frauenförderprogramme anwenden. Dieses Kriterium können inländische wie ausländische Unternehmen erfüllen, die Gesetzesänderung ist daher europarechtskonform. Der Änderungsvorschlag ist eine Konkretisierung des grünen Resolutionsantrages vom 28. 2. 1997 betreffend Wirtschaftsförderungsfonds und Frauenförderung und des grünen Resolutionsantrages vom 29.09.1997 betreffend Frauenförderung bei Kontrahentenverträgen. Auch auf Bundesebene wurden zu diesem Thema Initiativanträge der Grünen Fraktion eingebracht.

Da für Vergaben über dem Schwellenwertbereich das Vergaberecht der EU die Vergabekriterien taxativ aufzählt, schlägt der vorliegende Antrag den Weg ein, die Förderung von Frauen in die Vertragsbedingungen aufzunehmen. In Zukunft soll ein Inhalt des mit dem Unternehmen abzuschließenden Leistungsvertrages die Verpflichtung des Unternehmens sein, die Anwendung eines Frauenförderungsprogrammes nachzuweisen.

Die Mindestvoraussetzungen, denen diese Frauenförderungsprogramme zu entsprechen haben, sollen in einem Anhang zum Wiener Landesvergabegesetz angeführt werden.

Die Verpflichtung, Frauenförderungsprogramme anzuwenden, soll im Rahmen des persönlichen Geltungsbereiches des Wiener Landesvergabegesetzes (§ 12) für sämtliche Vergaben der Gemeinde Wien gelten, und zwar ober- und unterhalb der Schwellenwerte sowie auch für den Sektorenbereich.

Die SPÖ hat auf Bundesebene einen begrüßenswerten und diesem Antrag als Vorbild dienenden Antrag (641/A) eingebracht, der die öffentliche Auftragsvergabe an die Beschäftigung von Lehrlingen bindet. Die Forderung nach der Bindung der öffentlichen Auftragsvergabe an betriebliche Frauenförderprogramme, die immerhin von weit über 600.000 ÖsterreicherInnen - darunter ein großer Anteil WienerInnen - als Volksbegehren unterzeichnet wurde, sollte auch vom Wiener Landtag mindestens ebenso ernst genommen werden.

4

Die gefertigten Landtagsabgeordneten stellen daher gemäß § 27 Abs. 4 der Geschäftsordnung für den Landtag der Stadt Wien folgenden

BESCHLUSSANTRAG:

Der Landtag wolle beschließen:

Die zuständige Stadträtin möge dem Wiener Landtag einen Vorschlag zur Änderung des Wiener Landesvergabegesetzes vorlegen, der folgende Punkte zum Inhalt hat:

- Auftragnehmer sind im Leistungsvertrag zu verpflichten, bei der Vertragserfüllung im Inland bzw. bei deren Vorbereitung die Anwendung eines betrieblichen Frauenförderungsprogrammes in ihrem Unternehmen nachzuweisen.
- Diese Verpflichtung ist auf alle Aufträge, auch unterhalb der Schwellenwerte des § 1 Wiener Landesvergabegesetz, anzuwenden.
- In einem Anhang zum Vergabegesetz sollen die Mindestanforderungen, anhand derer das Vorliegen eines Frauenförderungsplanes beurteilt werden kann, angeführt werden. Darin soll jedenfalls enthalten sein:
 1. Nachweis über die Bezahlung des gleichen Entgelts für männliche und weibliche ArbeitnehmerInnen bei gleichwertiger Arbeit;
 2. Vorliegen eines Berichtes über die Entwicklung des Anteils und der beruflichen Positionen der im Unternehmen beschäftigten Frauen im Vergleich mit den Männern sowie eines Programmes von Maßnahmen zur Erhöhung des Frauenanteils in jenen Bereichen und hierarchischen Ebenen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Diese Programme haben die geplanten Maßnahmen konkret zu nennen sowie einen Zeitplan für die Beseitigung der Unterrepräsentation zu beinhalten;
 3. Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, die sich in Richtung eines Abbaus der Unterrepräsentation von Frauen auswirken und ein Nachweis über deren Wirkung;
 4. Anbieten von Arbeitszeitmodellen, die eine Vereinbarkeit von Beruf und Familie ermöglichen.

Dieser Vorschlag ist so rechtzeitig vorzulegen, daß die Änderungen mit 1. Jänner 2001 in Kraft treten können.

In formeller Hinsicht beantragen wir die sofortige Abstimmung dieses Antrages.

Wien, am 30. 6 2000